



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 118/02

vom
16. Mai 2002
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln an eine Person unter
18 Jahren u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbun-
desanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. Mai 2002 ein-
stimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
Stralsund vom 5. Dezember 2001 wird als unbegründet verwor-
fen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisions-
rechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten
ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Jedoch wird klargestellt, daß
das Urteil des Amtsgerichts Bergen auf Rügen vom 6. März 2001
nur im Umfang der Verurteilung aufgehoben ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tra-
gen.

Tepperwien

Athing

Solin & Stojnović

Ernemann

Sost-Scheible